Bearbeitungshinweise

- Nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe)

Beitragsfrei

Anwendungsbereich
FINH – Baustein F

Klauseltext

Feuerversicherung für Transporte - Klausel 3403

Sind Bargeld, Urkunden oder sonstige Sachen auf Transportwegen gegen Feuer versichert, so beginnt der Versicherungsschutz mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.